

## ANHANG I

## BESTIMMUNGEN ZUM EG-MUSTER-FÜHRERSCHEIN

1. Die äußeren Merkmale der Karte für das EG-Führerscheinmuster entsprechen den ISO-Normen 7810 und 7816-1.

Die Karte besteht aus Polycarbonat.

Die Verfahren, mit denen die Merkmale der Führerscheine auf Übereinstimmung mit den internationalen Normen geprüft werden, entsprechen der ISO-Norm 10373.

2. Physische Sicherheit von Führerscheinen

Die physische Sicherheit von Führerscheinen ist bedroht durch:

- Herstellung gefälschter Karten: Schaffung eines neuen Objekts, das große Ähnlichkeit mit dem Dokument aufweist, entweder selbst hergestellt oder als Kopie eines Originaldokuments;
- grundlegende Veränderung: Änderung einer Eigenschaft des Originaldokuments, z.B. Änderung einiger auf dem Dokument aufgedruckter Daten.

Die Gesamtsicherheit ist durch das System in seiner Gesamtheit bedingt, das folgende Einzelkomponenten umfasst: Antragsverfahren, Übermittlung von Daten, Trägermaterial der Karte, Drucktechnik, Mindestmenge unterschiedlicher Sicherheitsmerkmale und Personalisierung.

- a) Das Trägermaterial für Führerscheine ist mit folgenden Techniken fälschungssicher zu gestalten (obligatorische Sicherheitsmerkmale):

- Kartenträger ohne optische Aufheller;
- Sicherheits-Untergrundmuster, das durch die Verwendung von Irisdruck mit Mehrfarben-Sicherheitsdruckfarbe und Positiv- und Negativ-Guillochendruck vor Fälschung durch Scannen, Drucken oder Kopieren geschützt ist. Das Muster darf nicht aus den Primärfarben (CMYK) zusammengesetzt sein; es muss einen komplexen Musteraufbau in mindestens zwei Spezialfarben und Mikroschrift aufweisen;
- optisch variable Komponenten, die einen angemessenen Schutz gegen Kopieren und Manipulation des Lichtbilds bieten;
- Lasergravur;
- im Bereich des Lichtbilds sollten sich der Sicherheitsuntergrund und das Lichtbild mindestens an dessen Rand überlappen (verlaufendes Muster).

- b) Darüber hinaus ist das Trägermaterial für Führerscheine mit mindestens drei der folgenden Techniken zusätzlich vor Fälschung zu schützen (zusätzliche Sicherheitsmerkmale):

- vom Blickwinkel abhängige Farben\*;
- thermochromatische Farbe\*;
- spezielle Hologramme\*;
- variable Laserbilder\*;
- sichtbare und transparente UV-Fluoreszenzfarbe;
- irisierender Druck;
- digitales Wasserzeichen im Untergrund;
- IR-Pigmente oder phosphoreszierende Pigmente;
- fühlbare Zeichen, Symbole oder Muster\*.

- c) Es steht den Mitgliedstaaten frei, zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen. Als Grundlage sind die mit einem Stern versehenen Techniken vorzuziehen, da sie es den Strafverfolgungsbeamten ermöglichen, die Gültigkeit der Karte ohne besondere Hilfsmittel zu überprüfen.

3. Der Führerschein hat zwei Seiten.

Seite 1 enthält

- a) in Blockbuchstaben die Aufschrift „Führerschein“ in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt;
- b) den Namen des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt (fakultativ);

c) das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt, im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen; die Unterscheidungszeichen sind wie folgt:

- B: Belgien
- CZ: Tschechische Republik
- DK: Dänemark
- D: Deutschland
- EST: Estland
- GR: Griechenland
- E: Spanien
- F: Frankreich
- IRL: Irland
- I: Italien
- CY: Zypern
- LV: Lettland
- LT: Litauen
- L: Luxemburg
- H: Ungarn
- M: Malta
- NL: Niederlande
- A: Österreich
- PL: Polen
- P: Portugal
- SLO: Slowenien
- SK: Slowakei
- FIN: Finnland
- S: Schweden
- UK: Vereinigtes Königreich;

d) Angaben, die bei Ausstellung des Führerscheins unter Verwendung folgender Nummerierung einzutragen sind:

1. Name des Inhabers;
2. Vorname(n) des Inhabers;
3. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers;
4. a) Ausstellungsdatum des Führerscheins;  
b) Datum, an dem der Führerschein ungültig wird oder — bei unbegrenzter Gültigkeitsdauer nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c — ein Strich;  
c) Bezeichnung der Behörde, die den Führerschein ausstellt (kann auch auf Seite 2 gedruckt werden);  
d) andere Nummer als unter 5 für Zwecke der Verwaltung des Führerscheins (fakultativ);
5. Nummer des Führerscheins;
6. Lichtbild des Inhabers;
7. Unterschrift des Inhabers;
8. Wohnort, Wohnsitz oder Postanschrift (fakultativ);
9. Klassen der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist (die nationalen Klassen sind mit anderen Schrifttypen zu drucken als die harmonisierten Klassen);

- e) die Aufschrift „Modell der Europäischen Gemeinschaften“ in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaats, der den Führerschein ausstellt, und die Aufschrift „Führerschein“ in den anderen Sprachen der Gemeinschaft in rosafarbenem Druck als Untergrund des Führerscheins:

Permiso de Conducción

Řidičský průkaz

Kørekort

Führerschein

Juhiluba

Άδεια Οδήγησης

Driving Licence

Permis de conduire

Ceadúas Tiomána

Patente di guida

Vadītāja apliecība

Vairuotojo pažymėjimas

Vezetői engedély

Ličenja tas-Sewqan

Rijbewijs

Prawo Jazdy

Carta de Condução

Vodičský preukaz

Vozniško dovoljenje

Ajokortti

Körkort;

- f) Referenzfarben:

— blau: Pantone Reflex Blue,

— gelb: Pantone Yellow.

Seite 2 enthält

- a) 9. die Klassen der Fahrzeuge, die der Inhaber zu führen berechtigt ist (die nationalen Klassen sind mit anderen Schrifttypen zu drucken als die harmonisierten Klassen);
10. das Datum der ersten Fahrerlaubniserteilung für jede Klasse (dieses Datum ist bei jeder späteren Ersetzung oder jedem späteren Umtausch erneut in dem Führerschein einzutragen);
11. das Datum, an dem die Fahrerlaubnis für die jeweilige Klasse ungültig wird;
12. gegebenenfalls Zusatzangaben oder Einschränkungen in kodierter Form neben der betroffenen Klasse.

Für die verwendeten Codes gilt folgende Regelung:

— Codes 01 bis 99: harmonisierte Gemeinschaftscodes

FAHRER (medizinische Gründe)

01. Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz

01.01 Brille

01.02 Kontaktlinse(n)

01.03 Schutzgläser

01.04 Opakgläser

01.05 Augenschutz

01.06 Brille oder Kontaktlinsen

- 02. Hörprothese/Kommunikationshilfe
  - 02.01 Hörprothese an einem Ohr
  - 02.02 Hörprothese an beiden Ohren
- 03. Prothese/Orthese der Gliedmaßen
  - 03.01 Prothese/Orthese der Arme
  - 03.02 Prothese/Orthese der Beine
- 05. Beschränkte Gültigkeit (obligatorische Verwendung von Unter-codes; das Fahren unterliegt Beschränkungen aus medizinischen Gründen)
  - 05.01 Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
  - 05.02 Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...
  - 05.03 Fahren ohne Beifahrer
  - 05.04 Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
  - 05.05 Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins sein muss
  - 05.06 Ohne Anhänger
  - 05.07 Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
  - 05.08 Kein Alkohol

#### FAHRZEUGANPASSUNGEN

- 10. Angepasste Schaltung
  - 10.01 Handschaltung
  - 10.02 Automatikgetriebe
  - 10.03 Elektronisches Wechselgetriebe
  - 10.04 Anpassung des Schalthebels
  - 10.05 Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt
- 15. Angepasste Kupplung
  - 15.01 Angepasstes Kupplungspedal
  - 15.02 Handkupplung
  - 15.03 Automatische Kupplung
  - 15.04 Trennwand vor dem Kupplungspedal/abgeteiltes/heruntergeklapptes Kupplungspedal
- 20. Angepasste Bremsvorrichtungen
  - 20.01 Angepasstes Bremspedal
  - 20.02 Verbreitertes Bremspedal
  - 20.03 Bremspedal geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß
  - 20.04 Bremspedal (Fußraste)
  - 20.05 Bremspedal (Kippedal)
  - 20.06 Manuelle (angepasste) Betriebsbremse
  - 20.07 Betriebsbremse mit verstärkter Servobremse
  - 20.08 Verstärkte, in die Betriebsbremse integrierte Hilfsbremse
  - 20.09 Angepasste Feststellbremse
  - 20.10 Feststellbremse mit elektrischer Bedienung
  - 20.11 (Angepasste) Feststellbremse mit Fußbedienung
  - 20.12 Trennwand vor dem Bremspedal/abgenommenes/heruntergeklapptes Bremspedal
  - 20.13 Mit dem Knie betätigte Bremse
  - 20.14 Elektrisch betriebene Betriebsbremse

- 25. Angepasste Beschleunigungsvorrichtungen
  - 25.01 Angepasstes Gaspedal
  - 25.02 Gaspedal (Fußraste)
  - 25.03 Gaspedal (Kippedal)
  - 25.04 Handgas
  - 25.05 Gaspedal (Knie)
  - 25.06 Servogas (elektronisches, pneumatisches usw.)
  - 25.07 Gaspedal links vom Bremspedal
  - 25.08 Gaspedal links
  - 25.09 Trennwand vor dem Gaspedal/abgenommenes/heruntergeklapptes Gaspedal
- 30. Angepasste kombinierte Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen
  - 30.01 Parallelpedale
  - 30.02 Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene
  - 30.03 Gas und Bremse mit Gleitschiene
  - 30.04 Gas und Bremse mit Gleitschiene und Orthese
  - 30.05 Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal
  - 30.06 Bodenerhöhung
  - 30.07 Trennwand seitlich des Bremspedals
  - 30.08 Trennwand für Prothese seitlich des Bremspedals
  - 30.09 Trennwand vor Gas- und Bremspedal
  - 30.10 Mit Fersen-/Beinstütze
  - 30.11 Elektrisch betriebene Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen
- 35. Angepasste Bedieneinrichtungen

(Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)

  - 35.01 Gebrauch der Bedieneinrichtungen ohne nachteiligen Einfluss auf Lenkung und Bedienung
  - 35.02 Gebrauch der Bedieneinrichtungen, ohne Lenkrad und Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
  - 35.03 Gebrauch der Bedieneinrichtungen mit der linken Hand, ohne Lenkrad und Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
  - 35.04 Gebrauch der Bedieneinrichtungen mit der rechten Hand, ohne Lenkrad und Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
  - 35.05 Gebrauch der Bedieneinrichtungen, ohne Lenkrad und Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) und kombinierte Beschleunigungs- und Bremsvorrichtung loszulassen
- 40. Angepasste Lenkung
  - 40.01 Standardservolenkung
  - 40.02 Verstärkte Servolenkung
  - 40.03 Lenkung mit Hilfssystem erforderlich
  - 40.04 Verlängerte Lenksäule
  - 40.05 Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)
  - 40.06 Höhenverstellbares Lenkrad
  - 40.07 Senkrechtes Lenkrad
  - 40.08 Waagerechtes Lenkrad
  - 40.09 Fußlenkung
  - 40.10 Andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)
  - 40.11 Drehknopf am Lenkrad
  - 40.12 Drehgabel am Lenkrad
  - 40.13 Mit Orthese Tenodese

- 42. Angepasste(r) Rückspiegel
  - 42.01 (linker oder) rechter Außenrückspiegel
  - 42.02 Außenrückspiegel auf dem Kotflügel
  - 42.03 Zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichterweiterung
  - 42.04 Innenrückspiegel mit Rundsicht
  - 42.05 Rückspiegel für toten Winkel
  - 42.06 Elektrisch bedienbare(r) Außenrückspiegel
- 43. Angepasster Fahrersitz
  - 43.01 In der Höhe angepasster Fahrersitz in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen
  - 43.02 Der Körperform angepasster Sitz
  - 43.03 Fahrersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität
  - 43.04 Fahrersitz mit Armlehne
  - 43.05 Verlängerte Gleitschiene des Fahrersitzes
  - 43.06 Angepasster Sicherheitsgurt
  - 43.07 Hosenträgergurt
- 44. Anpassungen an Krafträdern (obligatorische Verwendung von Unter-codes)
  - 44.01 Einzeln gesteuerte Bremsen
  - 44.02 (Angepasste) Handbremse (Vorderrad)
  - 44.03 (Angepasste) Fußbremse (Hinterrad)
  - 44.04 (Angepasste) Beschleunigungsvorrichtung
  - 44.05 (Angepasste) Handschaltung und Handkupplung
  - 44.06 (Angepasste(r)) Rückspiegel
  - 44.07 (Angepasste) Bedieneinrichtungen (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten usw.)
  - 44.08 Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
- 45. Kraftrad nur mit Seitenwagen
- 50. Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)
- 51. Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/ein bestimmtes Fahrzeugkennzeichen (Angabe des amtlichen Kennzeichens)

#### ANGABEN FÜR BEHÖRDLICHE ZWECKE

- 70. Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes; z.B. 70.0123456789.NL)
- 71. Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU/UN-Kennzeichnung im Falle eines Drittlandes; z.B. 71.987654321.HR)
- 72. Nur für Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)
- 73. Nur für dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
- 74. Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)
- 75. Nur für Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)

76. Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 7 500 kg und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)
77. Nur für Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)
78. Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
79. Nur Fahrzeuge, die nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 91/439/EWG den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen
- 90.01: nach links
- 90.02: nach rechts
- 90.03: links
- 90.04: rechts
- 90.05: Hand
- 90.06: Fuß
- 90.07: verwendbar
95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß der Richtlinie 2003/59/EG bis zum ... (z.B.: 95.01.01.2012) erfüllt
96. Kraftfahrer, der eine Schulung absolviert oder eine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach Anhang V bestanden hat
- Codes 100 und darüber: nationale Codes mit ausschließlicher Geltung für den Verkehr auf dem Hoheitsgebiet des Staats, der den Führerschein ausgestellt hat.

Gilt ein Code für alle Klassen, für die der Führerschein ausgestellt ist, so kann er unterhalb der Rubriken 9, 10 und 11 gedruckt werden;

13. ein Feld, in das der Aufnahmemitgliedstaat nach Abschnitt 4 Buchstabe a dieses Anhangs Angaben aufnehmen kann, die für die Verwaltung des Führerscheins unerlässlich sind;
14. ein Feld, in das der den Führerschein ausstellende Mitgliedstaat die Angaben eintragen kann, die für die Verwaltung des Führerscheins unerlässlich sind oder sich auf die Verkehrssicherheit beziehen (fakultativ). Fällt die Angabe unter eine der in diesem Anhang aufgeführten Rubriken, so muss vor der Angabe die Nummer der entsprechenden Rubrik stehen.

Mit schriftlicher Zustimmung des Führerscheininhabers in jedem Einzelfall können in dieses Feld auch Angaben eingetragen werden, die nicht mit der Verwaltung des Führerscheins oder mit der Verkehrssicherheit zusammenhängen; durch diese Angaben wird die Verwendung des Musters als Führerschein nicht berührt;

- b) Erläuterungen zu den auf den Seiten 1 und 2 des Führerscheins erscheinenden nummerierten Rubriken (zumindest Rubriken 1, 2, 3, 4a, 4b, 4c, 5, 10, 11 und 12);

Will ein Mitgliedstaat diese Eintragungen in einer anderen Landessprache abfassen als einer der folgenden Sprachen: Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch, so erstellt er unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Anhangs unter Verwendung einer der vorgenannten Sprachen eine zweisprachige Fassung des Führerscheins;

- c) auf dem EG-Führerscheinmuster muss ein Feld für die eventuelle Aufnahme eines Mikrochips oder einer gleichwertigen Computervorrichtung vorgesehen werden.

**4. Besondere Bestimmungen**


- a) Hat der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat gemäß diesem Anhang ausgestellten Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat genommen, so kann dieser Mitgliedstaat in den Führerschein die für dessen Verwaltung unerlässlichen Angaben aufnehmen, sofern er dieselben Angaben auch in die von ihm ausgestellten Führerscheine aufnimmt und sofern auf dem Führerschein genügend Platz vorhanden ist.
- b) Nach Konsultation der Kommission können die Mitgliedstaaten unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Anhangs Farben oder Kennzeichnungen wie Strichcodes und nationale Symbole hinzufügen.

Im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine darf der Strichcode keine anderen Informationen als diejenigen enthalten, die bereits lesbar im Führerschein stehen oder die für die Erteilung des Führerscheins unerlässlich sind.
















## MUSTER EINES FÜHRERSCHEINS GEMÄSS EG-MODELL

Seite 1 FÜHRERSCHEIN [MITGLIEDSTAAT]

	<b>PERMIS DE CONDUIRE</b>		<b>ÉTAT MEMBRE</b>
	1.	2.	3.
6 PHOTO	4a.	4c.	
	4b.	(4d.)	
	5.		
	7.		
	(8.)		
9.			

Seite 2 1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellungsbehörde  
5. Führerscheinnummer 8. Wohnort 9. Fahrerlaubnisklasse (\*) 10. Erteilungsdatum nach Klassen 11. Ablaufdatum  
nach Klassen 12. Beschränkungen



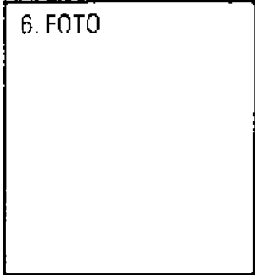
13.	9.	10.	11.	12.
	A1 			
	A 			
(14)	B1 			
	B 			
	C1 			
	C 			
	D1 			
	D 			
	BE 			
	C1E 			
	CE 			
	D1F 			
	DE 			


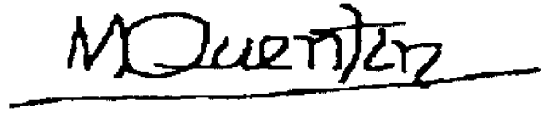
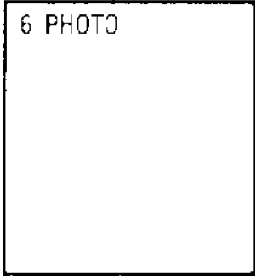
1. Nom 2. Prénom 3. Date et lieu de naissance 4a. Date de délivrance du permis de conduire  
4b. Date d'expiration administrative 4c. Date de délivrance  
4d. Date de validité 5. Numéro de permis 8. Domicile 9. Catégorie  
10. Date de délivrance par catégorie 11. Date d'expiration par catégorie  
12. Restrictions

(\*) Hinweis: Ein Symbol und eine entsprechende Zeile für die Klasse AM wird noch eingefügt.  
Hinweis: Die Angabe „A2“ wird in den Bereich mit den Kraftradklassen eingefügt.

MUSTER EINES FÜHRERSCHEINS GEMÄSS EG-MODELL

BELGISCHER FÜHRERSCHEIN (als Beispiel)

	<b>RIJBEWIJS</b>		<b>KONINKRIJK BELGIE</b>
	1. Steven 2. Anne-Marie M.E. 3. 01.04.73      D-53170 Bonn 4a. 01.07.96    4c. B-9000 Gent 4b. <b>30.06.06</b> 5. DA 003 360 7. 		
6. FOTO 	9. <b>A</b> <b>B</b>		

	<b>PERMIS DE CONDUIRE ROYAUME DE BELGIQUE</b>	
	1. Quentin 2. Maria N.E. 3. 01.04 73      B-7000 Mons 4a. 01.07.96    4c B-1180 Uccle 4b. <b>30.06.06</b> 5. DA 003 361 7. 	
6 PHOTO 	9. <b>A</b> <b>B</b>	